

Generalstaatsanwalt der DDR die Einstellung des Ermittlungsverfahrens dem Staatsanwalt vorbehalten hat (§141 Abs. 2 StPO);

- Übergabe solcher Strafsachen an den Staatsanwalt, in denen er über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens entscheidet, wenn nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);
- Übergabe solcher Strafsachen an den Staatsanwalt, in denen er über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens entscheidet, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 4 StPO);
- Übergabe solcher Strafsachen an den Staatsanwalt, in denen nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Im Ermittlungsverfahren soll der strafatverdächtige Sachverhalt allseitig, also in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen wie in seiner individuellen Bedingtheit, festgestellt werden. Erschwerend wirkt, daß das im Ermittlungsverfahren zu untersuchende Verhalten des Beschuldigten, der Vergangenheit angehört. Weil es nicht mehr unmittelbar wahrgenommen werden kann, muß im Ermittlungsverfahren ein wirklichkeitstreuere Abbild des früheren Geschehens reproduziert werden. Demzufolge hat der Kriminalist im Ermittlungsverfahren wahre Erkenntnisse über den strafrechtlich erheblichen Sachverhalt der Strafsache zu erbringen und sie beweisbar zu machen.

Weder der Staatsanwalt noch das Gericht dürfen die Erkenntnisse, die das Untersuchungsorgan erarbeitet und als wahr festgestellt hat, ohne weiteres übernehmen. Jeder von ihnen ist (ebenso wie das Untersuchungsorgan) verpflichtet, eigenverantwortlich die Wahrheit festzustellen (§ 8 Abs. 1 StPO). Dabei besitzen sie die Möglichkeit, sich auf Beweismittel zu stützen, die das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren gesammelt und gesichert hat. Darüber hinaus können aber der Staatsanwalt und das Gericht auch selbständig Beweismittel heranziehen und auch diese in ihre Beweisführung integrieren.

Aufgrund seiner Prüfung des Ermittlungsverfahrens und eventuell eigener Beweiserhebungen gewinnt der Staatsanwalt seine auf den gesamten strafrechtlich erheblichen Sachverhalt der Strafsache bezogenen Erkenntnisse, von deren Wahrheit er sich überzeugt. Nur wenn sich der Staatsanwalt in der angegebenen Weise davon überzeugt hat, daß die Beweisführungsergebnisse des